

Vereinssatzung für die Freiwillige Feuerwehr Cleeberg e.V.



§1 **Name, Sitz, Eintragung**

1. Der Verein trägt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Cleeberg".
2. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen werden
3. Der Sitz des Vereins ist Langgöns-Cleeberg

§2 **Zweck des Vereins**

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Cleeberg hat die Aufgabe
 - a) das Feuerwehrwesen in Cleeberg zu fördern
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen
 - d) die Jugendfeuerwehr zu fördern
 - e) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen
 - f) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

1. Der Verein besteht aus
 - a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung
 - b) den Mitgliedern der Altersabteilung
 - c) den Ehrenmitgliedern
 - d) den fördernden (passiven) Mitgliedern
 - e) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Gemeindefestsetzung der Einsatzabteilung angehören.
3. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Beschwerde gegen dessen Entscheidung ist möglich, über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören; der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausschluss erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

§6 Mittel

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:
 - a) jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist
 - b) durch freiwillige Zuwendungen
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

§7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist im Amtsblatt der Gemeinde Langgöns einzuberufen. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
5. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, sofern sie das 17. Lebensjahr vollendet haben.

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - b) die Wahl des Vorstandes
 - c) die Festsetzung des Mitgliederbeiträge
 - d) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - e) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Wahl der Ehrenmitglieder
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Ladung erfolgt ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, können aber auf Antrag der Mitgliederversammlung auch geheim durchgeführt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, dessen Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zu Protokoll zu geben.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht Kraft Amtes aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Rechnungsführer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Gerätewart
 - f) dem Jugendfeuerwehrwart
 - g) mindestens 1 und höchstens 3 Beisitzer
2. Der Wehrführer, sein Stellvertreter und der Gruppenführer der Einsatzabteilung sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, kraft Amtes Vorstandsmitglieder; sie können gleichzeitig Vorsitzender der Freiwilligen Feuerwehr sein.
3. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsgeschäfte zu informieren.
4. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über wesentliche Punkte ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
5. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Ausschlag.
6. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

§12 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Rechnungsführer und der Schriftführer. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam, darunter Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§13

Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Rechnungsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§14

Jugendfeuerwehr

1. Die Freiwillige Feuerwehr Cleeberg fördert die Jugendarbeit in der Jugendfeuerwehr Cleeberg.
2. Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Satzung.

§15

Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und dies mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Langgöns, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.

§16

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 05. Januar 1990 in Kraft.